

Verbindliche Stilllegungsanzeige für Erzeugungsanlagen gemäß §23a Abs 1 EIWOG 2010

Gemäß §23a Abs 1 EIWOG sind Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet, bis 30. September, temporäre, temporäre saisonale und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlagen der Austrian Power Grid AG verbindlich anzuzeigen. Dieses Formular dient sowohl der verbindlichen Stilllegungsanzeigen als auch der Information über die geplanten Revisionen. Übermittlung an: stilllegungsanzeigen@apg.at (Das Einlangen der Stilllegungsanzeige gemäß §23a Abs 1 EIWOG 2010 wird durch APG per E-Mail bestätigt)

Anzeige erfolgt durch:

Firmenname:
 Adresse:
 Ansprechpartner (mit E-Mail Adresse):

Stilllegungen im Zeitraum ab 01.10.2022:

Name des stillzuliegenden Kraftwerksblocks	Engpassleistung des stillzuliegenden Kraftwerksblocks oder Teilkapazität bei 20°C [MW]	Art der Stilllegung ¹	Beginn (Datum)	Ende (Datum)	Vorlaufzeit für allfällige Wiederinbetriebnahme während der Stilllegungsdauer [Tage]	Grund der Stilllegung	Kommentar (bei Bedarf)

Geplante Revisionen im Zeitraum ab 01.10.2022²:

Name des stillzuliegenden Kraftwerksblocks	Engpassleistung des stillzuliegenden Kraftwerksblocks oder Teilkapazität bei 20°C [MW]	Beginn der geplanten Revision (Datum)	Revisionsende (Datum)	Anzahl Revisionsstage ³	Revision teilbar?	Disponierbarkeit der Revision? ⁴	Frühestmöglicher Zeitpunkt (Beginn)	Spätestmöglicher Zeitpunkt (Ende)	Kommentar (bei Bedarf)

Legende

¹ temporär saisonale Stilllegung: Gemäß §7 Abs. 1 Z 66b EIWOG ist hierfür der Zeitraum 01.05. - 30.09 maßgeblich. Es besteht für Beginn und Ende des Stilllegungszeitraums eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Kalendermonat nach oben sowie nach unten. Als Toleranzmonat kann immer nur ein ganzer Monat gewählt werden.
 Bei der Angebotslegung kann der Zeitraum nochmalig, innerhalb der Toleranzbandbreite nach § 7 Abs. 1 Z 61a EIWOG 2010, angepasst werden. Die endgültige Meldung des exakten Zeitraums temporärer saisonaler Stilllegungen bzgl. Toleranzmonate ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Toleranzmonats vorzunehmen. Diese Meldung kann zu einer Verkürzung am Beginn oder am Ende des Netzreservezeitraums genutzt werden. Eine Unterbrechung des Netzreservezeitraums ist jedoch nicht zulässig.
 Für Anlagen, welche nicht als Netzreserveanlage kontrahiert wurden, gelten die Meldungszeitpunkte der Toleranzmonate sinngemäß.
² Im Falle endgültiger Stilllegungen bitten wir Sie, benötigte Revisionszeiträume für den Fall eines Weiterbetriebs im Rahmen der Netzreserve anzugeben.
³ Werkstage/Arbeitstage im Revisionszeitraum
⁴ Möglichkeit, zur Verschiebung der Revision

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vor- und Nachname
 der
 Zeichnungsberechtigten
 in
 Blockbuchstaben

Firmenname: